## 1 BvF 3/05 vom 31.07.2009

Beigesteuert von Donnerstag, 30. Juli 2009

Die Antragstellerin hat den Antrag, durch den das vorliegende Verfahren eingeleitet wurde, mit Schriftsatz vom 8. Juli 2009 zurļckgenommen. Das...

Die Antragstellerin hat den Antrag, durch den das vorliegende Verfahren eingeleitet wurde, mit Schriftsatz vom 8. Juli 2009 zurļckgenommen. Das Verfahren ist einzustellen, da Gründe des öffentlichen Interesses für eine Fortführung nicht gegeben sind (vgl. BVerfGE 8, 183; 25, 308; 76, 99Â f.; 87, 152; 115, 394). Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 18:22